

Kinderschutzkonzept

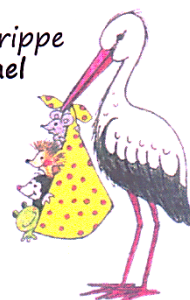
Storchennest St. Michael – Kindergarten & Krippe

Stand: Mai 2025

Kindergarten-Kinderkrippe
Storchennest St. Michael

Kirchenplatz 2 a
90762 Fürth

Tel. 0911 - 77 59 22
Fax 0911 - 7 87 66 48



mail: kiga.kirchenplatz.fue@elkb.de
www.kigastorchennest-stmichael.de

Uns ist das Kinderschutzkonzept wichtig, weil ...

... Kinder geschützt aufwachsen sollen

... es Orientierung für die Arbeit und Zusammenarbeit im Storchennest gibt (auch für neue Mitarbeitende)

... sich Kinder besser entwickeln können, wenn sie in einem sicheren Raum sind

... Kinder sich oft nicht selbst schützen können

... Kinder damit lernen, ihre Rechte verteidigen zu können

... es unsere Aufgabe ist, auf das Wohl der Kinder zu achten und danach zu handeln

... es ein gesetzliches Muss ist

... es hilft, Verhalten von pädagogischen Mitarbeitenden zu reflektieren

... es Mitarbeitende schützt

... es Transparenz nach innen und außen schafft

... das Thema eine hohe Sensibilität in der Öffentlichkeit hat

.....

Brainstorming am Kinderschutzkonzepttag, 09.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
II.	Grundlagen	4
1.	Kinderschutz	4
2.	Kindeswohlgefährdung	6
III.	Storchennest-Schutzkonzept	8
1.	Risiken und Schutzvereinbarungen für ausgewählte Situationen	8
2.	Leitbild zum Umgang mit sexualisierter Gewalt	12
3.	Partizipation	13
4.	Verantwortung und Zuständigkeiten in Bezug auf sexualisierte Gewalt auf Seiten der Kirchengemeinde St. Michael.....	14
5.	Präventives Personalmanagement.....	14
5.1.	Das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für hauptberufliche Mitarbeitende:	14
5.2.	Umgang mit Hospitierenden und Praktikant:innen und externen Fachkräfte	15
6.	Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe & Distanz	15
7.	Verhaltensregeln für den digitalen Raum	16
8.	Schulung und Fortbildung	16
9.	Sexualpädagogisches Konzept.....	16
10.	Präventions- und Informationsangebote.....	19
11.	Beschwerdemanagement	20
12.	Intervention bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt.....	20
13.	Beschäftigtenschutz	22
14.	Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen	24
15.	Aufarbeitung	25
16.	Vernetzung und Kooperation.....	26
17.	Öffentlichkeitsarbeit	26
18.	Evaluation	27
Anhang		28
A1	Ampelbogen:	28
A2	Verhaltenskodex St. Michael, Fürth	29
A3	Beschwerdeprotokoll	31
A4	Dokumentationsbogen	33
A5	Interventionsplan der ELKB.....	35
A6	Fragenkatalog zum Thema Aufarbeitung.....	36
A7	Jährliches Evaluationsprotokoll.....	39

I. Einführung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt es in Art.1 Abs 1 Grundgesetz und setzt sich fort: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Als evangelische Einrichtung sehen wir diesen Schutz von der biblisch bezeugten Gottebenbildlichkeit des Menschen und Jesu Christi besonderem Augenmerk auf die Achtung der Kinder als eine Verpflichtung an. Gleichzeitig wissen wir um die Schuldgeschichte der Kirche und bemühen uns von daher umso genauer hinzusehen.

Dabei nehmen wir all diejenigen in den Blick, die mit uns in besonderer Weise in Beziehung stehen:

- die Kinder, die in unserer Krippe und im Kindergarten betreut werden,
- ihre Eltern und Sorgeberechtigten inklusive weiterer Familienmitglieder,
- alle Mitarbeiter:innen im Storchennest.

Darüber hinaus weitet sich der Blick über die Kirchengemeinde St. Michael hin zu Kooperationspartnern und Netzwerken in den öffentlichen Raum.

Die Arbeit im Storchennest basiert auf der Interaktion von Kindern und Erwachsenen. Sie lebt von vielfältigen Beziehungen, die von unterschiedlicher Nähe und Vertrautheit geprägt sind. Diese gilt es zu erhalten und zu stärken.

Wenn Vertrauens- und Machtverhältnisse ausgenutzt werden, bergen Beziehungen zugleich ein besonderes Gefahrenpotential. Diese Risiken müssen bedacht und ernstgenommen werden, um Schutz zu gewährleisten für alle, die bei uns ein und aus gehen (betreute Kinder, Geschwister, Sorgeberechtigte, Mitarbeitende).

Mit dem Kinderschutzkonzept benennen wir, wie wir in und mit unserer Arbeit im Storchennest St. Michael präventiv dazu beitragen, dass Krippe und Kindergarten sichere, geschützte Räume sind - Räume, in denen Kinder Geborgenheit erfahren und gewaltfrei aufwachsen können, in denen sie wachsen und sich entwickeln können, in denen sie Selbständigkeit lernen können und gleichzeitig Unterstützung erhalten, wo immer sie nötig ist. Wir beschreiben Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Enthalten sind aber auch Handlungsleitlinien für Intervention und Aufarbeitung, um Fällen und Situationen, in denen Gefährdungen bzw. ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen oder Verletzungen bereits entstanden sind, aktiv und kompetent zu begegnen.

Wir wissen, dass der umfassende Schutz von Kindern eine kontinuierliche Aufgabe ist, die nur begrenzt durch Schriftstücke gewährleistet werden kann. Umfassende Prävention braucht Aufmerksamkeit und Offenheit, das Thema immer wieder aufzugreifen, zu reflektieren, Ehrlichkeit in der Auseinandersetzung mit Schwächen und Ressourcen und stetige Anpassung an aktuelle Herausforderungen. Das Konzept steigert aber die Sensibilität für das Thema Kinderschutz und ist somit Teil eines kontinuierlichen Schutzprozesses, der dauerhaft das Wohl aller Beteiligten in den Mittelpunkt stellt und durch den eine Kultur der Achtsamkeit entsteht.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept gilt für alle Bereiche der Kindertagesstätte Storchennest St. Michael – Kindergarten und Krippe. Es wurde mit allen pädagogischen Mitarbeitenden des Storchennest St. Michael erarbeitet.

Das Kinderschutzkonzept wird mindestens 1x/Jahr überprüft und ggf. aktualisiert.

II. Grundlagen

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertagesstätten. Kindergarten und Krippe sind Orte, an denen eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

1. Kinderschutz

Grundlagen für Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG), § 2 und § 8:

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 8 Schutzkonzepte

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Die **UN Kinderechtskonvention** verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII):

Nach **§ 45 SGB VIII** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens** aber nach **5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt:

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist mit den Sorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertagesstätte erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2. Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“¹

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt.

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt:

- **Grenzverletzungen** geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.
- **Übergriffe** geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.
- **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt** betreffen grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle

¹ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch). Hier nutzt der:die Erwachsene seine:ihre Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus.

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- ... im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde.
- ... Überforderungen nicht adäquat begegnet wird.
- ... Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

Um mit Kindern oder im Team über unterschiedliche Verhaltensweisen, die gut tun oder unangenehm oder gar verboten sind, ins Gespräch zu kommen, kann die Zuordnung von Verhaltensweisen zu den Farben einer Ampel helfen.² - In der Weiterführung kann ein „Ampelbogen“ auch zur Gefährdungseinschätzung genutzt werden.³

Exkurs Peer-Gewalt:

Auch Kinder können anderen Kindern gegenüber Grenzen verletzen oder sich übergriffig verhalten. Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog:innen eingesetzt werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog:innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

² Vgl. Anhang A1 „Ampelbogen“

³ siehe z.B. https://www.lra-mue.de/fileadmin/user_upload/familie_soziales_senioren_auslaenderwesen/jugend_und_familie/5_Gefaehrdungseinschaetzungen.pdf (Stand: 20.05.2025)

III. Storchennest-Schutzkonzept

1. Risiken und Schutzvereinbarungen für ausgewählte Situationen

Im Krippen- bzw. Kindergartenalltag gehört der verantwortliche Umgang mit Gefahren zum Tagesgeschäft. Manche Risiken sind so groß, dass sie beseitigt werden müssen, noch bevor eine wirkliche Gefahr für Kinder bzw. Mitarbeitende entstehen kann. Andere Risiken erfordern ein genaues Hinsehen und Einschätzen des Entwicklungsstandes der Kinder: Können sie die Gefahr schon erkennen und vermeiden? Wie viel und welche Form der Begleitung ist nötig, um Risikokompetenz zu entwickeln?

In Bezug auf Kindeswohlgefährdung nehmen wir insbesondere die eigenen Räumlichkeiten und ihre Ausstattung sowie die Aufgaben der Mitarbeitenden in den Fokus: Was müssen und können wir tun, um Kindern im Storchennest einen sicheren Ort für ihre Bedürfnisse und Entwicklung zu geben?

Daraus ergeben sich die folgenden **Schutzvereinbarungen** für besonders sensible Situationen:

▪ Bringen und Abholen:

- Die Eltern/Sorgeberechtigten begleiten ihr Kind in die jeweilige Gruppengarderobe und helfen beim An- bzw. Ausziehen.
- Das Kind wird an der Tür bzw. im Eingangsbereich der Gruppe an die diensthabende Mitarbeiterin übergeben. Eltern/Sorgeberechtigte verabschieden sich hier.
- Abholberechtigt sind grundsätzlich die Personen, die im Betreuungsvertrag als abholberechtigt schriftlich benannt wurden.
Für „einmalige Abholungen“ (z.B. durch Kindergarten-Freundin) liegen im Kindergarten/Krippe Abholmeldungen bereit, die von den Sorgeberechtigten ausgefüllt und einer Mitarbeiterin der Gruppe übergeben werden müssen. Damit stellen wir sicher, dass die Sorgeberechtigten die Abholung durch eine andere Person erlauben.

▪ Wickeln

- Wickeln ist ein sehr intimer Vorgang, der hochsensibel einzustufen ist.
- Kinder aufgrund des Alters nicht bloßstellen oder auf Sauberkeit drängen
- Kinder wählen sich ihre Wickelerzieherin in der Regel selbst aus.
- Erzieherinnen achten auf alle nötigen Hygienemaßnahmen zum Kinder- und Eigenschutz.
- Das Kind wird über das Vorgehen informiert und beschrieben, was gemacht wird.
- Wird ein Wundbereich bei einem Kind gesichtet, wird es mit Pflege- oder Heilmittel (Bereitstellung durch die Sorgeberechtigten), behandelt; Eltern werden informiert

▪ Toilettensituation

Kindergarten:

- Die Tür zum Toiletten-/Waschraum ist geschlossen.
 - Die Toiletten-/Waschräume dürfen nur von Kindern und Mitarbeiterinnen betreten werden!
 - Kinder können jederzeit auf Toilette gehen, wenn sie müssen. Das Abmelden bei der Mitarbeiter:in hilft, im Bedarfsfall beim Toilettengang zu unterstützen.
 - Kinder entscheiden, ob und welche Unterstützung sie benötigen (z.B. Abwischen)
 - Kindern aus anderen Gruppen wird nach Absprache geholfen oder eine Gruppenmitarbeiterin geholt.
 - Nach dem Toilettengang werden immer die Hände von allen Beteiligten gewaschen; ggf. Säuberung der Toilette mit Handschuhen/Desinfektion durch Mitarbeiterin
- Krippe:

- Kinder, die schon auf die Kindertoilette gehen möchten, dürfen entscheiden, ob sie eine Mitarbeiterin begleiten soll oder nicht.
- Kleidungswechsel
 - Wir beachten die Intimsphäre der Kinder und gehen zum Kleidungswechsel in einen geschützten Raum/Bereich.
Die Tür wird nicht geschlossen, so dass sowohl das Kind als auch die Mitarbeiterin jederzeit den Raum verlassen kann.
 - Benötigt das Kind Hilfe beim Umziehen, beschreibt die Mitarbeiterin im Gespräch mit dem Kind das jeweilige Vorgehen.
 - Wenn Eltern ihr Kind umziehen möchten, steht dafür die Gästetoilette im Erdgeschoss im Kindergarten zur Verfügung.
 - Eltern/Sorgeberechtigte sind dafür zuständig, dass für ihr Kind passende, der Jahreszeit entsprechende Wechselkleidung vorhanden ist.
- Schlafen
 - Wenn Kinder sich ausruhen oder schlafen möchten, können sie das nach ihrem Empfinden tun.
 - Zum Mittagsschlaf gehen die Kinder in den jeweiligen Schlafrum und legen sich jeweils auf ihre Matratze. Eine Mitarbeiterin begleitet die Schlafzeit und entlässt auch die Kinder, die nicht (mehr) schlafen. Die Mitarbeiterin legt sich nicht auf die Matratzen der Kinder.
 - Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen!
 - Ein möglicher Elternwunsch, zu schlafen oder zu einer bestimmten Zeit geweckt zu werden, wird nicht über die Bedürfnisse des Kindes gestellt.
 - Krippe:
Kinder, die länger als bis 14.00h schlafen, werden sanft aufgeweckt (leise ansprechen, langsam Rollos hochziehen, mildes Licht)
- Essen/Trinken:
 - Zuckerfreier Tee und Wasser stehen jederzeit zum Trinken zur Verfügung.
 - Alle dürfen ihr Essen selbst fassen bzw. die Menge auf ihrem Teller wählen.
 - Es ist ausdrücklich erlaubt, kleine Mengen zu probieren und nachzufassen.
 - Es gibt keinen „Aufesszwang“
 - Wer nichts essen mag, wird im Gespräch motiviert, das Essen zu versuchen.
- Krankheit/Gesundheitsschutz:
 - Kranke Kinder sind am besten in ihrer vertrauten Umgebung mit den engsten Bezugspersonen aufgehoben, um in Ruhe und Geborgenheit gesund zu werden.
 - Bei (möglichen) ansteckenden Krankheiten bitte den Arzt aufsuchen und sich an die Empfehlungen des Arztes halten.
 - Einige Infektionen/Krankheiten sind meldepflichtig (vgl. Betreuungsvertrag).
 - Eltern/Sorgeberechtigte sind gebeten, offen mit den Mitarbeiterinnen über Krankheiten ihrer Kinder zu sprechen, um ggf. Schutzvorkehrungen in der Einrichtung zu treffen.
 - Bei meldepflichtigen Krankheiten ergeht eine Meldung an das Gesundheitsamt.
 - Eltern/Sorgeberechtigte werden mittels Aushang informiert, wenn ansteckende Krankheiten bekannt werden.
 - Zum Schutz der Gesundheit bitte passende Kleidung für die jeweilige Jahreszeit auswählen und auch an geeignete Wechselkleidung denken!

- Sonnenschutz: Die Kinder bitte vormittags selbst eincremen und den Kindergartenkindern einen Sonnenroller mitgeben, mit dem sie sich selbst nachcremen können.
(In der Krippe ist mehr Unterstützung beim Nachcremen möglich)
- Zecken: Das Storchennest-Personal entfernt keine Zecken! Information an die Sorgeberechtigten. Diese entscheiden das weitere Vorgehen.
- Körperkontakt:
 - Die Initiative zu Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus!
Kinder äußern ihre Bedürfnisse in Bezug auf körperliche Nähe oder Distanz (z.B. an der Hand gehen, auf den Schoß genommen werden) verbal oder durch Mimik und Gesten.
Bsp: Das Kind entscheidet, ob es zum Trost in den Arm genommen wird oder nicht.
 - Kinder und Mitarbeitende haben das Recht, persönliche Grenzen zu benennen und einzufordern. Hilfe holen ist ein Schutzfaktor.
 - Kein Erzwingen körperlicher Nähe – außer in (lebensbedrohlichen) Gefahrensituationen.
 - Personal -> vgl. Kapitel „Personalauswahl, Verhaltenskodex
- Kommunikation/Ausdrucksweise
 - Wir reden die Kinder mit ihren Namen an.
Spitznamen werden nur nach Rücksprache mit den Eltern von den Mitarbeiterinnen verwendet.
 - Die Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen.
 - Wir reden respektvoll miteinander!
 - Schimpfworte werden von den Mitarbeiterinnen nicht verwendet;
werden sie von Kindern genutzt, wird die Situation mit den beteiligten Kindern geklärt und Begriffe ggf. auch erklärt bzw. deren Wirkung besprochen.
 - Kinder reden die Mitarbeiterinnen mit ihren Vornamen und „Du“ an.
 - Zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Mitarbeiterinnen verwenden wir „Sie“ ggf. in Kombination mit dem Vornamen als Gesprächsebene.
- Garten/Gebäude und deren Nutzung
 - Kinder lernen den achtsamen Umgang mit Gegenständen und Räumen situativ im Gruppenalltag.
 - Sind Regeln z.B. für das Verhalten in der Bewegungshalle oder im Garten für alle Kinder wichtig, werden diese im Gruppenplenum besprochen.
 - Regeln werden immer wieder besprochen und erklärt, dass alle Kinder sie verstehen und verinnerlichen können.
 - Im Außengelände wird täglich nach Unrat, Müll, Glasscherben, Zigarettenresten u.ä. gesehen und ggf. entfernt.
 - Gegenstände, die grundsätzlich als riskant eingeschätzt werden müssen (spitz, scharf, giftig – z.B. Messer, Werkzeug, Farben, Putzmittel, ...) werden so aufbewahrt, dass Kinder sie nicht ohne Hilfe von Mitarbeiterinnen nutzen können.
Von Zuhause dürfen keine scharfen/spitzen/waffenähnlichen Gegenstände mitgebracht werden.
- Partizipation:
 - Kinder entscheiden selbst, welche Mitarbeiterin sie um Unterstützung bitten.
 - Kinder entscheiden selbst, mit wem und wie sie sich mit anderen (oder auch alleine) beschäftigen wollen. Im Tagesverlauf bekommen sie zusätzlich Anregungen durch die Mitarbeitenden.

- Kinder dürfen ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen.
- Kinder lernen ihre Rechte (Kinderrechte) altersgemäß kennen.
Im Rahmen der täglichen Gruppengespräche üben wir ein, uns gegenseitig zuzuhören und verschiedene Antworten und Ansichten auf Fragen zuzulassen. Wir lernen, verschiedene Meinungen zuzulassen und ggf. demokratische Entscheidungen durch Abstimmungen, Kompromisse u.ä. zu treffen.
- Wasserspiele im Garten:
 - Kinder sind angezogen.
 - Zuschauende am Gartenzaun werden zum Weitergehen motiviert.
- Leute, die von außerhalb kommen (Fachkräfte, Handwerker, Gäste, Unbekannte)
 - Externe Fachkräfte, die regelmäßig im Storchennest eigene Aktivitäten anbieten, müssen ebenso wie andere Mitarbeitende ein erw. Führungszeugnis vorlegen und den Verhaltenskodex unterschreiben.
 - Bei Hausbegehungen oder Reparaturen werden die entsprechenden Personen durch eine Mitarbeiterin begleitet bzw. genaue Absprachen zur Ausführung der Arbeiten getroffen. Wenn möglich werden Arbeiten im Haus außerhalb der Öffnungszeiten erledigt.
 - Betreten unbekannte Menschen das Storchennest (Garten/Gebäude) werden sie von den Mitarbeiterinnen angesprochen, nach ihrem Anliegen gefragt und ggf. weitervermittelt oder auch wieder zum Ausgang begleitet.
- Fotos/Handys/Mediennutzung
 - Fotos aus dem Krippen- und Kindergartenalltag werden für die Ich-Bücher der Kinder angefertigt, zur Erinnerung oder auch Dokumentation.
 - Das Team macht Fotos der Kinder bei Geburtstagsfeiern, besonderen Aktionen, Feiern.
 - Die Bilder werden mit dem Gruppen-Fotoapparat gemacht. Werden Fotos mit den privaten Smartphones aufgenommen werden, werden diese zeitnah verarbeitet und umgehend vom Gerät gelöscht.
 - Die Tablets der Gruppe dienen den Mitarbeiterinnen für Vorbereitungs-, Organisations- und Dokumentationsaufgaben. Ebenso können sie für die thematische Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden.
Kinder dürfen das Tablet nicht unbegleitet nutzen!
- Ausflüge:
 - Zur Grundausstattung bei Ausflügen und Aktionen außerhalb der Einrichtung gehört ein Erste-Hilfe-Set.
 - Für den passenden Sonnen-/Regenschutz und ausreichend Getränke sind die Eltern verantwortlich.
 - Bei Wegen entlang stark frequentierter Straßen tragen alle Kinder eine Warnweste. Dies erhöht die Sichtbarkeit der Kinder und vereinfacht gleichzeitig den Überblick auf die Gesamtgruppe.
 - Wird die Gruppe oder einzelne Kinder von fremden Menschen ungefragt fotografiert, wird die unbekannte Person auf das „Recht am Bild“ der fotografierten Personen hingewiesen und aufgefordert, die Bilder zu löschen.
- Körpererkundungsspiele, Benennung von Körperteilen, Reden über Sexualität
 - Vgl. sexualpädagogisches Konzept Kap. 8

▪ 1:1-Situationen:

Die Voice-, Choice-, Exit-Option muss immer für beide Beteiligten gewährleistet sein.

Damit ist gemeint:

- Choice: Die Beteiligten sollen immer die Wahl haben, ob sie sich in der aktuellen Situation befinden wollen.
- Voice: Sie sollen immer das Recht haben, Rechtsverletzungen zu äußern und ihre Stimme zu erheben.
- Exit: Sie müssen aus jeder Situation aussteigen können.

▪ Professionelle Distanz:

- Geschenke:

Geschenke einzelner Personen für einzelne Mitarbeiterinnen dürfen einen Wert von 30,00€ nicht übersteigen.

- Babysitten:

Mitarbeiterinnen dürfen von Familien nicht zur privaten Kinderbetreuung herangezogen werden, solange Kinder die betroffenen Kinder in der Einrichtung betreut werden.

▪ Personalausfall:

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wieder herzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung, Stundenaufstockung der Teilzeitkräfte (ggf. auch der benachbarten Einrichtung in gleicher Trägerschaft) oder/und durch Zeitarbeitskräfte oder Aushilfskräfte.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel in dieser Form wieder herzustellen, werden der Reihe nach folgende Maßnahmen ergriffen:

- die pädagogischen Angebote werden reduziert; Ausflüge etc. können nicht stattfinden
- Leiterin springt in der jeweiligen Gruppe ein; Büroarbeit wird auf das Allernötigste beschränkt
- keine Aufnahme von neuen Kindern
- Öffnungszeiten werden reduziert nach Absprache mit der Fachaufsicht der Stadt Fürth
- eine Bedarfsgruppe /Notgruppe gebildet und Eltern (wo es möglich ist) gebeten, ihre Kinder für bestimmte Zeit nicht in der Einrichtung zu betreuen

Alle Maßnahmen werden in engem Kontakt mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Fachaufsicht der Stadt Fürth beraten und umgesetzt.

2. Leitbild zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Dies verleiht uns Menschen Würde – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder ethnischer Herkunft. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wollen einen sicheren Rahmen schaffen, in dem Nähe, Gemeinschaft und geteilter Glaube erlebt werden können. Wir wissen, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander zu tun haben – neben den Chancen auf Begegnung und

Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Risiken bestehen sowohl im Umgang mit und unter den Kindern als auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Wo es zu Grenzüberschreitungen oder gar Übergriffen kommt, unterstützen wir aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern. Dabei orientieren wir uns an einer Kultur der Achtsamkeit. In unserem Verhaltenskodex wird deutlich, wie dieses Leitbild in unserer täglichen Arbeit konkret wird.

3. Partizipation

Im Storchennest St. Michael möchten wir Kinder, Sorgeberechtigte, Mitarbeitende und Menschen, die unsere Angebote wahrnehmen, an Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv beteiligen. Es ist uns bewusst, dass es in den Strukturen unserer Einrichtung notwendige Hierarchien und Machtgefälle gibt. Durch Partizipation und die wertschätzende Art, wie wir miteinander Gespräche führen, mit Ideen und Rückmeldungen umgehen, wird das Machtgefälle verringert.

Damit das gelingt, zeigen wir eine offene und akzeptierende Haltung gegenüber anderen Standpunkten und Vorstellungen. Wir bemühen uns um Transparenz, sodass alle verstehen, wie wir im Storchennest arbeiten, was erreicht werden soll und wie jede:r selbst dazu beitragen kann.

Partizipation findet auf folgenden Ebenen statt:

- Kinder:
Wir achten auf die Bedürfnisse und Impulse der Kinder, fragen nach ihren Wünschen und Ideen, erklären Handlungsspielräume und -grenzen und üben in Gruppengesprächen demokratische Grundformen des Zuhörens, der Akzeptanz verschiedener Perspektiven und der Entscheidungs- bzw. Kompromissfindung ein.
- Eltern/Sorgeberechtigte:
Eltern und Sorgeberechtigte können jederzeit mit Mitarbeitenden ins Gespräch kommen zu Fragen bzgl. ihres Kindes, der Betreuung, aber auch organisatorischen/strukturellen Themen. Anregungen für die Arbeit und das Miteinander im Storchennest können ebenso eingebracht werden wie auch Kritik und Beschwerden⁴. 1x/Jahr findet eine Elternumfrage statt, in der die Eltern anonym ihre Zufriedenheit mit dem Storchennest ausdrücken und auch weitere Anregungen geben können.
Neben allen individuellen Möglichkeiten des Austauschs gibt es auch den Elternbeirat. Zu Beginn des Kindergartenjahres wird der Elternbeirat gewählt, möglichst mit 2 Elternteilen aus jeder Gruppe und Krippe besetzt. Der Elternbeirat trifft sich etwa 4x/Jahr und berät aktuelle Herausforderungen im Storchennest-Miteinander, unterstützt das Team bei der Gestaltung von Aktionen und übernimmt eine Art Vermittlerrolle zwischen Elternschaft und Kita-Team.
- Mitarbeitende:
Wir üben einen offenen, ehrlichen Umgang unter uns Mitarbeitenden. In regelmäßigen Teambesprechungen können alle ihre Gedanken, Fragen, Ideen und Kritik einbringen. Strategische Fragen zur Konzeption werden gemeinsam diskutiert. Die Leitung hat ein offenes Ohr für jegliche Anliegen und sucht gemeinsam mit den betreffenden Personen nach hilfreichen Perspektiven. Größtmögliche Transparenz und gegenseitiger Respekt sind Grundpfeiler unseres Miteinanders.

⁴ siehe auch Kap. 11 „Beschwerdemanagement“

Menschen, die die Erfahrung machen, dass ihre Interessen und Vorstellungen Bedeutung haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser als andere in der Lage, für ihre Rechte einzutreten, die Einhaltung ihrer persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Partizipation und Kinderschutz gehören untrennbar zusammen!

4. Verantwortung und Zuständigkeiten in Bezug auf sexualisierte Gewalt auf Seiten der Kirchengemeinde St. Michael

Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, das uns alle betrifft und dem sich alle Mitarbeitenden bewusst stellen müssen. Neben der Storchennest-Leitung und den Mitarbeitenden liegt die Verantwortung für einen präventiven und konstruktiven Umgang mit dem Thema bei dem Kirchenvorstand und dem Trägervertreter.

Von Seiten der Kirchengemeinde gibt es im Bereich „Sexualisierte Gewalt“ zusätzliche Ansprechpersonen, die insbesondere dann kontaktiert werden können, wenn innerhalb des Storchennests nicht offen gesprochen werden kann. Wichtigste Aufgabe der Ansprechpersonen ist zugewandtes, aktives Zuhören und niederschwelliges Clearing. Vor allem bedeutet das, dass sie Betroffene an geeignete Stellen weiterleiten: die Ansprechstelle der Fachstelle in der ELKB, das Hilfetelefon der zentralen Anlaufstelle.help, sowie regionale Fachberatungsstellen. Sie sind nach § 5 (4) PräVG von der Meldepflicht entbunden.

Die benannten Ansprechpersonen sowie weitere Informationen zum Schutzkonzept der Kirchengemeinde sind auf der Webseite <https://www.stmichael-fuerth.de/aktiv-gegen-missbrauch> veröffentlicht.

Kinderschutzbeauftragte:r im Storchennest St. Michael

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Einrichtung zu verankern, benennt die Einrichtungsleitung Larissa Teichmann zur Kinderschutzbeauftragten. Diese hat innerhalb des EinrichtungsTeams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit Kinderschutzbeauftragten auf Trägerebene.

5. Präventives Personalmanagement

Wir haben ein geregeltes Einstellungsverfahren für Mitarbeitende.

5.1. Das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für hauptberufliche Mitarbeitende:

Im Bewerbungsgespräch wird ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz, sowie mit Fehlverhalten und Macht angesprochen. Die Bewerber:innen werden zu ihrer Einschätzung und Haltung im Themenfeld Kinderschutz befragt. Fallen Lücken im Lebenslauf oder häufige Wechsel der Beschäftigung auf, wird nach den Gründen gefragt.

Im Einstellungsgespräch wird der Verhaltenskodex vorgelegt und in Grundzügen besprochen (vgl. 6. Verhaltenskodex). Die genauere Besprechung folgt in der Einarbeitungsphase. Bei Vertragsunterzeichnung muss der:die Bewerberin den Verhaltenskodex unterschreiben.

Die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt soweit möglich vor Arbeitsbeginn und wird alle fünf Jahre überprüft.

Die Teilnahme an der (Online-)Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt erfolgt im ersten Dienstjahr, sofern kein aktuelles Teilnahmezertifikat vorliegt.

Die Dokumentation der oben beschriebenen Erfordernisse wird in der Personalakte abgelegt:

- der unterschriebene Verhaltenskodex
- die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt
- Vorlage und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses

5.2. Umgang mit Hospitierenden und Praktikant:innen und externen Fachkräfte

Für Hospitierende und Praktikant:innen ohne Vertrag erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex und die Wahrung des Datenschutzes.

Sie werden bei ihrer Arbeit durch Mitarbeitende begleitet und Aufgaben klar vereinbart.

Externe Fachkräfte, die regelmäßig im Storchennest eigenständige Angebote durchführen (z.B. Musikalische Früherziehung, Trommeln) müssen ebenso wie Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und den Verhaltenskodex unterschreiben.

Sie werden auf die Schweigepflicht hingewiesen.

6. Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe & Distanz

Der Verhaltenskodex⁵ gilt für alle Mitarbeitenden (pädagogische und hauswirtschaftliche Mitarbeitende sowie Praktikant:innen, In-house-Kooperationspartner) im Storchennest St. Michael. Ziel ist es, die Mitarbeitenden für Kinderschutz zu sensibilisieren und zur Reflexion des eigenen Verhaltens anzuregen. Darüber hinaus werden aus dem Verhaltenskodex Regeln für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung von Angeboten abgeleitet.

Der Verhaltenskodex wurde aus dem Wissen um die Entstehung von sexualisierter Gewalt entwickelt. Die Regeln sollen helfen (sexualisierte) Gewalt zu vermeiden, Täter:innen abschrecken und deren Verhalten erkennbar machen. Vor allem aber beschreibt der Verhaltenskodex eine pädagogische, von gegenseitigem Respekt geprägte Grundhaltung für ein gelingendes Miteinander.

Der Verhaltenskodex wird zu Beginn der Tätigkeit im Storchennest St. Michael von der Leitung mit der:dem Mitarbeitenden besprochen und von dieser:diesem im Sinne einer Selbstverpflichtung unterzeichnet.

Wir bemühen uns, Nähe und Distanz zu Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und allen, die uns im Storchennest begegnen, mit großer Achtsamkeit zu gestalten, so dass die gegenseitigen Grenzen (ob ausgesprochen oder nicht) gewahrt werden. Wir achten darauf, dass die Voice-, Choice-, Exit-Option immer für alle Beteiligten gewährleistet ist:

- Voice: Die Beteiligten sollen immer das Recht haben, Rechteverletzungen zu äußern und ihre Stimme zu erheben.
- Choice: Die Beteiligten sollen immer die Wahl haben, ob sie sich in der aktuellen Situation befinden wollen.
- Exit: Die Beteiligten müssen aus jeder Situation aussteigen können.

⁵ Siehe Anhang A2

7. Verhaltensregeln für den digitalen Raum

Digitale Räume, in all ihren verschiedenen Ausprägungen, sind in unserer Arbeit nicht mehr wegzudenken. Wir nutzen soziale Netzwerke, Messenger, Videokonferenzsysteme und viele weitere digitale Werkzeuge, um miteinander zu kommunizieren oder um uns virtuell zu treffen. Gleichzeitig wissen wir, dass mit ihrer Nutzung Risiken verbunden sind. So können digitale Räume für Cybergrooming, Cybermobbing oder verschiedene Formen von Übergriffen genutzt werden. Um diesen Risiken zu begegnen, uns für sichere digitale Räume einzusetzen und die uns anvertrauten Menschen zu schützen, vereinbaren wir für uns folgende Regelungen:

- Wir achten auf einen reflektierten Umgang mit privaten Handynummern und benutzen für die dienstliche Kommunikation die Telefone in unserer Einrichtung. Denn: die private Handynummer dient nicht nur zur Kommunikation, sondern ermöglicht auch den Zugang zu persönlichen Accounts in sozialen Medien.
- Die Nummern von Storchennest-Familien und Mitarbeitenden dürfen nicht ohne deren Einwilligung an andere weitergeleitet oder durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen mit anderen geteilt werden.
- Elternbriefe werden per E-Mail in einem geschlossenen, nicht einsehbaren Verteiler versendet.

8. Schulung und Fortbildung

Um die uns vertrauenden Menschen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es nötig, dass Mitarbeitende im Storchennest für dieses Thema sensibilisiert sind. Sie müssen wissen, was sexualisierte Gewalt ist, welche Strategien Täter:innen verfolgen, welche Risikofaktoren sexualisierte Gewalt begünstigen, was Grundsätze im Kontakt mit Betroffenen sind und was zu tun ist, wenn ein Verdacht im Raum steht.

So stellen wir sicher, dass alle Mitarbeitenden eine Schulung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt erhalten:

- Mitarbeitende sollen schnellstmöglich, auf jeden Fall innerhalb des ersten Jahres ihrer Tätigkeit an einer Basisschulung teilnehmen, sofern sie in den letzten fünf Jahren noch keine Schulung besucht haben. (vgl. 5.1.)
- Jährlich findet ein Kinderschutzkonzeptionstag statt, bei dem Reflexions- und Fortbildungselemente enthalten sind.
- Zusätzliche Fortbildung in diesem Themenfeld können von den Mitarbeitenden im Rahmen ihres Fortbildungsanspruchs gewählt oder auch von der Leitung angeordnet werden.

9. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört zu unserer Persönlichkeit. Sie wird in jedem Lebensalter anders gestaltet. Dass Sexualität sich unterschiedlich zeigt und gelebt wird, ist uns bewusst. Diese Unterschiedlichkeit prägt uns im Umgang mit den Themen und Äußerungen der Kinder und Jugendlichen.

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen⁶

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter dient der Vergleich mit anderen Kindern der Selbstvergewisserung und der Findung der eigenen geschlechtlichen Identität. Dazu gehört ein natürliches Interesse und Neugierde am eigenen Körper und am Körper der anderen. Körperliches miteinander Umgehen z.B. in Form von Rollenspielen - Vater, Mutter, Kind oder so genannte Doktorspiele - und gemeinsamen Besuchen der Toilette sind Bestandteil der selbstbestimmten Entwicklung. In ihrem Verlauf entwickeln die Kinder ein eigenes Schamgefühl für ihren Körper und das Setzen und Einhalten von Grenzen. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Die Kinder spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber den Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht

⁶ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind **(Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken)**.

- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen **(Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen)**.
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren **(respektvoller Umgang mit Grenzen)**.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen **(Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)**.
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird **(Hilfe suchen)**.
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert **(Schuldgefühle abwenden)**.

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a. :

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

Rollenspiele mit Interesse an Körpererkundungen sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt das Vertrauen der Kinder in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Körpererkundungen und Rollenspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Folgende Regeln gelten bei Körpererkundungsspielen unter Kindern im Storchennest:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden.
- Kleidung bleibt am Körper.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jederzeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu minimieren. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem (sexuellen) Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und grenzverletzende Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachtsgefühlen vorzubeugen – dem grenzverletzenden Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent.

10. Präventions- und Informationsangebote

Wir gehen davon aus, dass der Schutz von Kindern umso größer ist, je mehr Menschen dafür sensibilisiert sind und um Möglichkeiten der Prävention und Intervention wissen. Das Thema geht Mitarbeitende wie Sorgeberechtigte und andere familienunterstützende Personen gleichermaßen an.

Das jeweils aktuelle Schutzkonzept hängt im Eingangsbereich des Kindergartens und der Krippe aus und kann jederzeit eingesehen werden. Ebenso kann es bei der Leitung angefordert werden.

1x/Jahr findet ein Elternabend zu einem Kinderschutz-Thema statt, der - soweit möglich - in Kooperation mit einer externen Fachstelle angeboten wird. Dabei werden auch direkte Bezüge zwischen dem Thema und dem Kita- bzw. Familienalltag hergestellt.

Für die Mitarbeitenden im Storchennest gilt darüber hinaus (vgl. 8. Schulung und Fortbildung):

- Mindestens 1x/Jahr findet ein Teamtag zur fokussierten Auseinandersetzung mit Kinderschutzthemen und Überprüfung des Kinderschutzkonzepts statt – ggf. mit externen Referenten.
- Im Rahmen ihrer zustehenden Fortbildungstage werden die Mitarbeiterinnen auch gezielt motiviert, sich im Bereich Kinderschutz fortzubilden – und sich gegenseitig von (neuen) Erkenntnissen zu informieren.
- Dem Personal steht im Personalzimmer Literatur zum Thema zur Verfügung.

11. Beschwerdemanagement

Rückmeldungen und Beschwerden werden innerhalb des Storchennests sowie der Kirchengemeinde wahr- und ernst genommen. Sie sind eine niedrigschwellige Möglichkeit Partizipation zu gestalten und Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu melden. Kindern und Jugendlichen müssen ebenso entwicklungsangemessene Beschwerdemöglichkeiten zu Verfügung stehen wie Erwachsenen. Um die Grundvoraussetzung für gelingende Rückmeldung zu schaffen, begegnen wir uns auf Augenhöhe und nehmen Beschwerden ernst.

Damit alle Menschen, die zu uns kommen die Möglichkeit der Beschwerde haben, stehen im Storchennest folgende Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

- Rückmeldungen der Kinder im Gruppenkreis bzw. situativen Gespräch
- Feedbackrunden innerhalb der Gruppen
- jährliche, anonyme Elternbefragung durch Umfragebögen
- Regelmäßige Sprechzeiten der Leitung, i.d.R. Montag-Freitag 12.30-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Tür- und Angelgespräche bzw. Terminvereinbarung für ein Gespräch mit Mitarbeitenden
- Schriftlich per Post oder E-Mail
- Mitarbeitendenvertretung für Mitarbeitende

Beschwerden werden dokumentiert⁷ und Entstehung und Umgang damit reflektiert, Konzeptionen wo nötig angepasst.

12. Intervention bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt.

Alle müssen handeln, um Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen und die Sicherstellung von Hilfen und Unterstützung haben dabei oberste Priorität.

⁷ Vgl. Anhang A3

Zentral ist: Die Zuständigkeit liegt auf der Leitungsebene. Alle Maßnahmen müssen mit der Storchennest-Leitung, Johanna Kluge, und dem Trägervertreter, Pfr. Hans-Ulrich-Pschierer, abgestimmt sein. (Ist eine der genannten Personen selbst beschuldigt, wird die nächsthöhere Dienstebene eingeschaltet)

Grundsätze unserer Intervention sind:

- alle Beteiligten im Blick behalten
- keine alleinigen Entscheidungen
- Interventionsteam/Informierten Personenkreis klein halten, um handlungsfähig zu sein

Überlegtes Handeln setzt dann ein, wenn Mitarbeitende sich in ihrem Handeln sicher fühlen. Dabei soll das leicht zu merkende E.R.N.S.T-Schema⁸ helfen. Es dient als Krisenplan und wurde in der Arbeit mit Jugendlichen gemäß dem Motto „Wenn es ernst wird, mache E.R.N.S.T. entwickelt.

Auch in der Jugendarbeit ist dieses Schema gut umsetzbar. Es bietet den Ablaufplan, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist. Es ist übersichtlich, nachvollziehbar und leicht zu merken.

Mitarbeitenden ist zu empfehlen, die Einzelpunkte jeweils für das eigene Arbeitsfeld durchzugehen und evtl. schriftlich festzuhalten (wie bei einem Notfallplan).

Die Vorgehensweise:

- E - Erkennen
- R - Ruhe bewahren
- N - Nachfragen
- S - Sicherheit herstellen
- T - Täter:in stoppen

Erkennen:

Ich erkenne sexuelle Gewalt. Ich nehme jedes Anzeichen ernst (Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Übergriffe). Ich bagatellisiere es nicht. Ich höre den Betroffenen zu und schenke ihnen Glauben.

Ruhe bewahren:

Ich bewahre Ruhe. Ich überstürze nichts. Ich dramatisiere nicht. Bevor ich handle, reflektiere ich, welche Folgen mein Handeln haben könnte. Ich überlege genau, wann wer informiert werden muss (Kollegen, Vorgesetzte, Eltern, ggf. die Polizei).

Nachfragen:

Ich frage nach, was genau passiert ist und wer beteiligt ist (ich benötige keine detaillierten Darstellungen). Ich verschaffe mir Klarheit, sowohl bei den Betroffenen, ggf. auch bei Kolleg:innen. Ich überlege genau, warum welche Information wohin gehört. Ich hole mir Hilfe. Ich lasse mich beraten. Ich spreche mich ab.

Sicherheit herstellen:

Ich stelle Sicherheit her. Ich achte darauf, dass das Opfer geschützt ist. Ich benenne und trenne klar und öffentlich Opfer/betroffene Person und Täter:in(verhalten). Ich beziehe diesbezüglich sehr deutlich Stellung, indem ich klar Partei für die betroffene Person ergreife. Ich denke daran, dass ich die Verantwortung für körperliche und psychische Unversehrtheit in meinem Zuständigkeitsbereich trage. Ich berücksichtige interne Krisenpläne, Absprachen und Kooperationen.

⁸ Power-Child e.V. (Hrsg.): E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Köln 2008

Zu jeder Intervention gehört eine gute **Dokumentation**⁹ sowohl des Gehörten, Erlebten als auch der getroffenen Maßnahmen.

Interventionsleitfaden:

Für das Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist der Interventionsplan der ELKB¹⁰ verbindlich.

Dabei sind (zusätzlich) die Meldepflichten gemäß § 8a und § 47 SGB VIII und gemäß § 6 Präventionsgesetz (PrävG) ELKB einzuhalten.

Es ist im Storchennest-Kontext also zu prüfen:

- Muss eine Meldung nach §47 SGB VIII an das Amt für Kindertagesstätte und Ganztagspflege der Stadt Fürth erfolgen?
Stadt Fürth - Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule
Abteilung Planung, Steuerung und Beratung
Flößaustr. 22, 1. Stock, Zi. 01008, 90763 Fürth
Tel.: (0911) 974-1546 - Fax: (0911) 974-1611
E-Mail: kita-fachberatung@fuerth.de
- Muss eine Meldung an den Bezirkssozialdienst (BSD) der Stadt Fürth erfolgen?
Königsplatz 2, 90762 Fürth
Tel: (0911) 974-1971 – Fax: (0911) 974-1981
E-Mail: bsd@fuerth.de
Homepage: <https://www.fuerth.de/service-fuerther-rathaus/aemter-von-a-bis-z/detail/bezirkssozialdienst-und-eingliederungshilfe-314882/>

13. Beschäftigtenschutz

Besteht im Arbeitskontext ein Vermutungsfall in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt gegenüber beruflich Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der betroffenen bzw. beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren.

a) Schutz von betroffenen beruflichen Mitarbeitenden:

Mögliche Straftatbestände und arbeitsrechtliche Verstöße sind unmittelbar der:dem nächsthöheren unbetroffenen Vorgesetzten zu melden.

Vorgesetzte (sowie ggf. weitere hinzugezogene Personen) unterliegen der Verschwiegenheit, sofern nicht beide beteiligten Parteien (Betroffene:r und Vorgesetzte:r) schriftlich die Erlaubnis zur Informationsweitergabe erteilt haben.

Es ist dringend geboten, externe Beratung zu holen (Fachberatung, Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB, Ansprechstelle), um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Um die betroffene Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. Die Bearbeitung eines Melfalles erfolgt in voller Transparenz und größtmöglicher Absprache der beteiligten Personen, insbesondere der betroffenen Person.

⁹ Vgl. Anhang A4 Dokumentationsbogen

¹⁰ Vgl. Anhang A5 Interventionsleitfaden

b) Schutz von beschuldigten beruflichen Mitarbeitenden:

Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB, Ansprechstelle) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen externe Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im **Vermutungs- oder Ereignisfall** ist immer der/die **Dienstvorgesetzte zu informieren!**

Mitarbeitende sollen um die **möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen** wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski (ab 1.4.2021) palaschinski@diakonie-bayern.de

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

- **Dienstanweisung**
In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und fasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.
- **Abmahnung**
Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.
- **Freistellung**
Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.
- **Versetzung**
Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.
- **Kündigung**

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

▪ **Strafanzeige**

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

14. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Das Rehabilitierungsverfahren liegt in der Verantwortung des Trägers in enger Zusammenarbeit mit der Storchennest-Leitung und wird unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der und soweit möglich in Zusammenarbeit mit der zu Unrecht beschuldigten Person erarbeitet.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Letztere ist unverzüglich und mit gleicher Sorgfalt sowie Intensität zu betreiben wie die Überprüfung des Sachverhalts. Es gilt, die zu Unrecht beschuldigte Person und den Jugendverband zu rehabilitieren.

Ziel der Rehabilitation ist

- die Wiederherstellung des guten Rufs der zu Unrecht verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Einrichtung und der Kirchengemeinde
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen

Je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Folgendes gilt es zu beachten:

- Einholen persönlicher und juristischer Beratung bzw. Begleitung
- Handelnd sind der/die Trägerverantwortliche und weisungsbefugte Personen
- Die zuständige Person für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist mit einzubeziehen.
- Beratung durch die Meldestelle der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB.
- Datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche/dienstrechtliche Vorgaben sind zu beachten.
- Die beschuldigte und die betroffene Person müssen über das eingeleitete Rehabilitierungsverfahren informiert werden.
- Hinweisgebende Personen sind darin zu bestärken, dass es richtig war, sich in Verdachtsfällen an die Leitungsperson zu wenden.
- Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person werden durchgeführt (z.B. Absprachen zur Weiterarbeit an der vorherigen Stelle, Klärung von Einzel- und

Teamsupervision, Durchführung eines Elternabends, öffentliche Stellungnahme als Pressemeldung)

- Das beteiligte Umfeld ist ggf. nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person zu informieren.
- Die Öffentlichkeit ist nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person ggf. zu informieren.

15. Aufarbeitung

An die Intervention schließen sich die Aufarbeitungsprozesse an. Dabei unterscheiden wir zwischen individueller und institutioneller Aufarbeitung:

- Bei der **individuellen Aufarbeitung** stehen die betroffenen Personen im Mittelpunkt. Es geht darum, den Betroffenen Angebote der Begleitung, Vermittlung von Unterstützung, Beratung und Therapie, sowie kreative Verarbeitungsmöglichkeiten zu machen. Darüber hinaus machen wir die weiteren Schritte der Intervention, soweit sie noch nicht abgeschlossen ist, für die Betroffenen transparent.
- Bei der **institutionellen Aufarbeitung** werden die eigenen Strukturen, die Kultur, die Maßnahmen und Angebote unserer Kirchengemeinde (Dekanatsbezirk, Einrichtung) in den Blick genommen. Hier geht es darum, unsere Lücken und Fehler wahrzunehmen, diese zu verändern und das Schutzkonzept zu überprüfen.

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

Aufarbeitung und Nachsorge haben folgende Ziele:

- Für die:den Betroffene:n:
 - Verarbeitung des Geschehens
 - Sicherheit zurückgewinnen
- Für indirekt Betroffene, z.B. Angehörige, Freunde, Gruppenmitglieder:
 - Verarbeitung des Geschehens
 - Sicherheit im Umgang mit und der Begleitung der:des Betroffenen
- Für Personen, die an der Intervention beteiligt waren:
 - Verarbeitung des Geschehens
 - Handlungssicherheit stärken
- Institutionell/Strukturell:
 - Weitere Fälle sexualisierter Gewalt verhindern
 - Lücken im Schutzkonzept schließen
- In Bezug auf die Öffentlichkeit:
 - Sicherheit und Vertrauen in den Träger/den Verband/ die Veranstaltung wiederherstellen

In Bezug auf die Institution muss das Schutzkonzept nach jedem Vorfall überprüft und überarbeitet werden! Darüber hinaus muss jeder Fall eigens betrachtet werden und Formen der Aufarbeitung und Nachsorge individuell gewählt werden!

Im Storchennest dient uns der Fragenkatalog zum Thema Aufarbeitung aus dem Rahmenschutzkonzept von evkita dabei als Leitfaden¹¹. Ergebnisse und Erkenntnisse werden schriftlich festgehalten und gehen in eine Aktualisierung des Schutzkonzepts ein.

Die Ansprechstelle¹² der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB berät unmittelbar Betroffene sexualisierter Gewalt in der ELKB und Angehörige über mögliche Schritte der Aufarbeitung, vermitteln – bei Bedarf – unabhängige juristische Erstberatung und Maßnahmen der therapeutischen Krisenintervention.

16. Vernetzung und Kooperation

Bei allen Fragen und Herausforderungen im Themenfeld (sexualisierte) Gewalt und Kinderschutz suchen wir die enge Zusammenarbeit sowohl innerhalb unserer (kirchlichen) Strukturen als auch mit externen Kooperationspartner:innen und Fachberatungsstellen. Wir sind der Überzeugung, dass dieser Austausch uns folgende Chancen bietet:

- unsere Fachlichkeit in diesem Bereich zu vertiefen,
- unsere Handlungssicherheit durch gegenseitigen Austausch zu erhöhen,
- durch neue Perspektiven von außen wertvolles Feedback zu erhalten, das uns hilft, unsere präventiven Maßnahmen zu verbessern.

Wir stehen daher in Kontakt mit

- Kindergarten Sonnenschein und Hort St. Michael für den trägerinternen Austausch und Kooperation
- Fachberatung von evkita, Raphaela Fromme; <https://www.evkitabayern.de/fachberatung-1>
- Fachberatung im Amt für Kindertagesstätten und Ganztagspflege der Stadt Fürth; <https://www.fuerth.de/service-fuerther-rathaus/aemter-von-a-bis-z/detail/amt-fuer-kindertagesbetreuung-und-ganztagschule-312531/>
- Fachberatung (u.a. Austausch mit insofern erfahrenen Fachkräften) der Jugend- und Familienberatung der Stadt Fürth; <https://www.familieninfo-fuerth.de/beratung-und-hilfen/familienberatung/familienberatung-des-stadtjugendamts-fuerth/>
- KoKi – Frühe Hilfen; <https://www.familieninfo-fuerth.de/gesundheit-und-pflege/kindergesundheit/kinderschutzstelle/>
- Bezirkssozialdienst (BSD) der Stadt Fürth; <https://www.fuerth.de/service-fuerther-rathaus/aemter-von-a-bis-z/detail/bezirkssozialdienst-und-eingliederungshilfe-314882/>

17. Öffentlichkeitsarbeit

Wir nutzen die Öffentlichkeitsarbeit, um nach innen und außen zu kommunizieren, dass wir uns aktiv gegen jede Form von (sexualisierter) Gewalt stellen, unsere Mitarbeitenden sensibilisieren und uns für den Schutz der uns anvertrauten Menschen einsetzen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderschutz nehmen wir uns Ziele vor:

- Das Leitbild unseres Schutzkonzeptes als ethische Basis des Schutzkonzeptes ist allen Mitarbeitenden bekannt.

¹¹ Vgl. Anhang A6

¹² <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/ansprechstelle-fuer-betroffene/>

- Auszüge des Kinderschutzkonzepts werden auf der Homepage veröffentlicht.
Das Schutzkonzept steht als Download zur Verfügung und liegt im Storchennest aus.
- Bei der Unterzeichnung von Betreuungsverträgen wird explizit auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen.

18.Evaluation

Die Arbeit mit dem Schutzkonzept, der Umgang mit Mitteilungen, die Passgenauigkeit der Hilfen des Interventionsleitfadens und der Abläufe wird mindestens 1x/Jahr mit Hilfe des Evaluationsprotokolls¹³ reflektiert und ausgewertet.

Darüber hinaus wird es im Zuge der Aufarbeitung von Fällen überprüft und fortgeschrieben.

Angaben bezüglich verantwortlicher Personen und Kontaktadressen werden bei Bedarf aktualisiert.

¹³ Anhang A7

Anhang

A1 Ampelbogen:

	Dieses Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können. <i>(Beispiele: Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, ...).</i>
	Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können. <i>(Beispiele: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, ...).</i> Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.
	Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können. <i>(Beispiele: Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; etc.).</i>

Quelle: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf (Seite 56)

A2 Verhaltenskodex St. Michael, Fürth

(Beschluss Kirchenvorstand 22.4.2024)

Die Arbeit in der Kirchengemeinde St. Michael lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander und mit Gott. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Diese Haltung findet Ausdruck im folgenden Verhaltenskodex:

1. Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleg*innen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.
2. Ich trage dazu bei, alles zu tun, damit durch meine Tätigkeit keine sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt möglich werden.
3. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzen der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst, gestalte einen verantwortungsvollen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
5. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot¹⁴ und nutze meine Funktion nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
6. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum.
7. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
8. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bei meiner Tätigkeit bemerke oder von ihr erfahre, schaue ich nicht weg, sondern reagiere der Situation entsprechend wie im Folgenden aufgeführt.
9. Ich will mich unmittelbar einmischen, wenn Personen ihr Unwohlsein und somit ihre Beschwerde über das Erlebte nicht selbst zum Ausdruck bringen können.
10. Ich halte kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen für notwendig und erwünscht.

¹⁴ § 3 Abstands- und Abstinenzgebot; Seelsorge (PrävG ELKB)

(1) Mitarbeitende haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) In Seelsorgebeziehungen verbietet sich jede Art von sexuellem Kontakt.

(3) Vertrauensbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zur Befriedigung eigener oder fremder Bedürfnisse und Interessen genutzt werden; die Ausübung sexualisierter Gewalt ist allen Mitarbeitenden untersagt

11. Ich wende mich ggf. an Vorgesetzte, an die Ansprechpersonen oder an Fachberatungsstellen und lasse mich beraten.

Ich verpflichte mich, mein Verhalten an diesem Kodex auszurichten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter:in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift kirchliche Dienststelle

A3 Beschwerdeprotokoll

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung

Datum/Uhrzeit:

Beschwerdeführer:in

Name:

Funktion (intern/extern):

Telefon:

Aufnehmende Person mit Name und Funktion:

Eingang der Beschwerde

- | | |
|--|--|
| ☐ Persönlich | ☐ telefonisch |
| ☐ Per Mail | ☐ per Brief |
| ☐ Sonstige | |
| ☐ Erste Beschwerde | ☐ Folgebeschwerde zur Beschwerde vom |

Sachverhalt der Beschwerde

Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung

Was wird vom/von der Beschwerdeführer:in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?

Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in – notwendig?

- ☐ der insofern erfahrenen Fachkraft
- ☐ des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen:
- ☐ der Fachberatung
- ☐ externe, unabhängiger Beratung; wer:
- ☐ des Krisenteams
- ☐ sonstige, wer:
- ☐ Nein

Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?

- ☐ Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses auf Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens
- ☐ Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in

Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?

Datum/Unterschriften aller Beteiligten:

.....

A4 Dokumentationsbogen

Die Dokumentation hilft, eigene Gedanken und Gefühle zu strukturieren und schriftlich festzuhalten. Bitte so genau wie möglich schreiben, z. B. wortgetreue Zitate, keine Wertung.

Datum und Uhrzeit der Notiz, Name Protokollant:in		
Wer hat etwas beobachtet bzw. berichtet? (Name, Fon, Mail, Funktion)		
Betroffene:r: Name, Alter, Geschlecht		
Beschuldigte:r: Name, Alter, Geschlecht, Funktion		
Zeugen: Namen, Funktion		
Die Beobachtung/Schilderung betrifft eine Situation ...	☐ intern (z.B. Angebote Kirchengemeinde oder Dekanat...)	☐ extern (z.B. Familie, Freundeskreis, andere Vereine...)
Wo und wann? (Örtlichkeit möglichst genau, Datum der Beobachtungen)		
Wer war beteiligt? (auch Zeugen)		
Was wurde genau beobachtet bzw. berichtet?		
Mit wem wurde schon darüber gesprochen?		
Ist der Schutz des:der Betroffenen gewährleistet?		

Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung?	
mögliche Unterstützung von Betroffenen aus deren:dessen Umfeld	
mögliche Gefahren für Betroffene durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?	

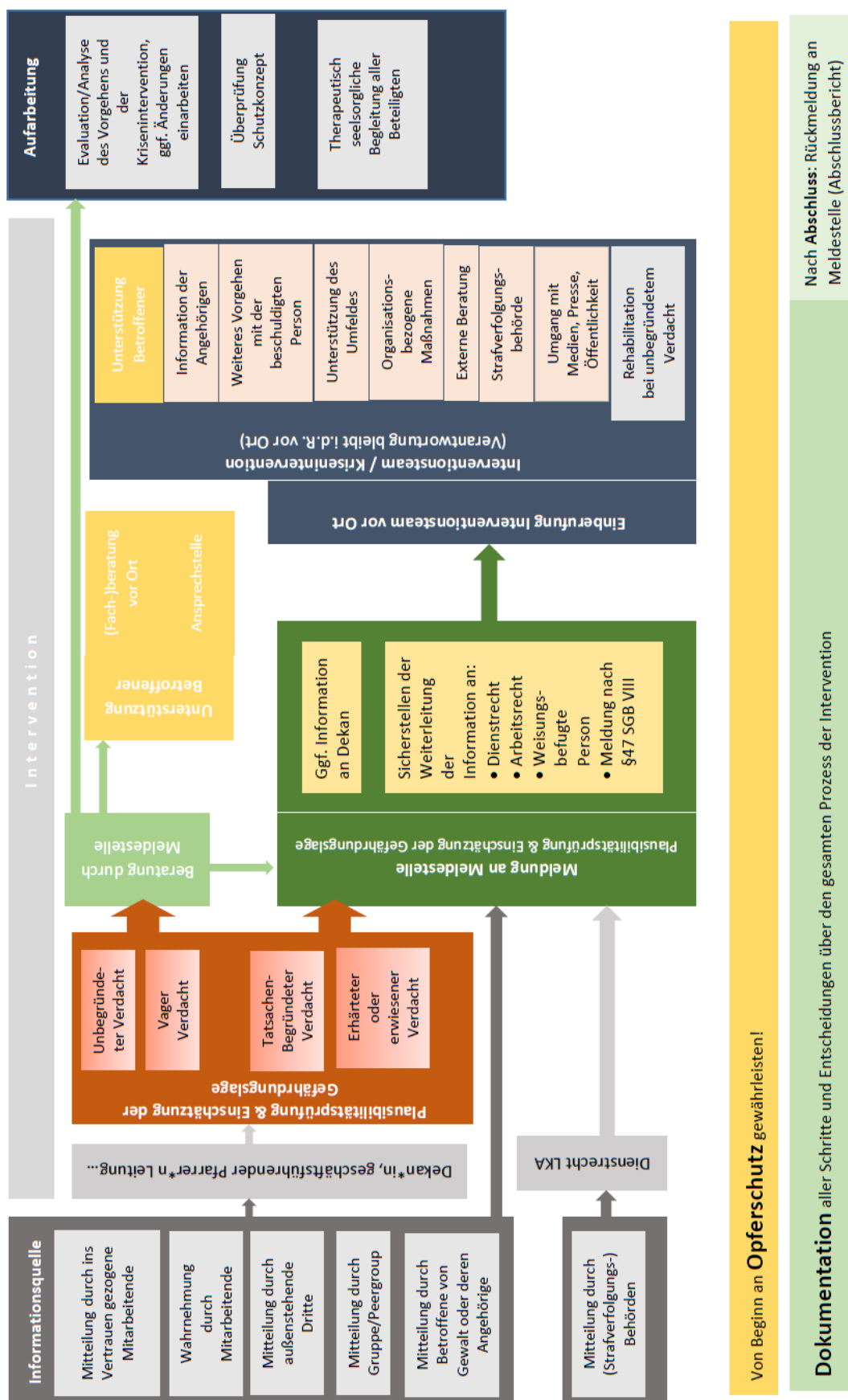
Nächste Schritte	
------------------	--

Eigene Reflexion/Gedanken...

Das erscheint mir seltsam und verdächtig	
Das sind meine Gefühle und Gedanken	
alternative Erklärungsmodelle, Vermutungen, Hypothesen	

A5 Interventionsplan der ELKB

Interventionsplan ELKB



A6 Fragenkatalog zum Thema Aufarbeitung¹⁵

Folgende Leitfragen können bei der Aufarbeitung helfen:

- Was hat Übergriffe ermöglicht?
- Welche Gelegenheits- und Gewohnheitsstrukturen haben sich eingeschlichen, die wir kritisch hinterfragen müssen?
- Wo liegen die blinden Flecken in unserer Kita?
- Ist in unserer Einrichtung genügend Sensibilität und Wissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ vorhanden?
- Konnten wir den Betroffenen vermitteln: „Wir nehmen Sie ernst und glauben Ihnen“?

Während und nach solchen Ereignissen ist es unbedingt erforderlich,

- objektiv und sachlich zu bleiben. Urteile fällen nur Gerichte.
- sich durch Perspektivwechsel in die Situation der Beteiligten einzufühlen, auch wenn die inhaltliche Einschätzung möglicherweise eine andere ist
- diese im Nachgang zu analysieren und entsprechende Schlüsse zu ziehen, um aus gemachten Fehlern zu lernen. Auch dazu bietet sich externe Beratung an (z.B. Fachberatung, Supervision)
- den Kontakt zu den Beteiligten aktiv zu halten, wenn diese es wünschen, auch wenn diese nicht mehr in der Einrichtung sind und jederzeit für Fragen und Gespräche zur Verfügung zu stehen und ggfls. Hilfsangebote zu vermitteln. Aufarbeitung ist ein Prozess, der unter Umständen nicht zu Ende geführt werden kann.

Aufarbeitung ist daher sowohl bei aktuellen Fällen notwendig als auch bei Fällen, die schon länger zurückliegen.

Bei der Aufarbeitung von aktuellen Fällen können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Was braucht der*die Betroffene jetzt?
- Wer braucht sonst noch Unterstützung? Angehörige, Zeug*innen, Mitarbeitende (ehrenamtliche wie hauptberufliche) haben im Nachgang zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt oftmals Unterstützungsbedarf.
- Wie können wir durch eine Überprüfung des Schutzkonzeptes die Hürden für mögliche Übergriffe erhöhen?

Bei der Aufarbeitung von Fällen, die länger zurückliegen, ist Folgendes zu beachten:

Den Ausgangspunkt hierfür bilden meist Äußerungen Betroffener. Mehr als bei akuten Übergriffen spielen hier v.a. soziale Systeme, die über viele Jahre eventuell ein Geheimnis gehütet haben und der Prozess der Aufdeckung von Tabus eine große Rolle. Hier empfiehlt es sich daher die Meldestelle der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB zu kontaktieren.

Leitfragen für die Aufarbeitung können sein:

- Gibt es Erkenntnisse zu weiteren Betroffenen in unserer Kita?
- Ist die beschuldigte Person noch am Leben?
- Welche Motivation haben die Betroffenen mit ihrem Anliegen nach Aufarbeitung? Oder auch: welche Motivation treibt Dritte an, die einen Aufarbeitungsprozess anstoßen wollen?

¹⁵ nach: Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; evkita; Stand: 2024 – S. 49ff

- Was hat unserer Kita dazu beigetragen, dass sexualisierte Gewalt geschehen konnte? Auch andere Gewaltformen im Vorfeld und parallel dazu müssen hier betrachtet werden. Dazu gehört auch das Thema Machtmissbrauch.
- Gibt es bei uns religiöse, theologische und geistliche Denkmuster, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben?
- Was lernen wir aus unseren Gesprächen und Analysen für die Zukunft? Wo können wir durch höhere Sensibilität und Maßnahmen zu mehr Schutz beitragen?
- Braucht es etwas Bleibendes als Erinnerungskultur?

Wie können Fachkräfte an der Aufarbeitung mitwirken?

Aufarbeitung ist nicht nur Leitungsaufgabe. Auch das gesamte Team einer Kita wird sich mit einem Verdacht, einer Meldung oder ausgeübter Gewalt auseinandersetzen müssen.

Um den Beteiligten aktiv die Aufarbeitung zu ermöglichen, sollten sich die Fachkräfte folgende Fragen stellen, gemeinsam diskutieren und überlegen, wie die Umsetzung vor Ort aussehen könnte:

- Mit Kita-Kindern sprechen
 - Haben wir die Kinder als unmittelbar oder mittelbar Beteiligte ausreichend im Blick?
 - Welche Gespräche finden unter Kindern statt?
 - Wie und wann sprechen wir mit den Kindern über Situationen, Vorfälle und Veränderungen? In welchen Settings tun wir dies und wer von uns tut es?
 - Wer kann uns in diesen Fragen Hilfestellung und Orientierung geben?
- Kontakt zu Familien und Betroffenen
 - Wie schaffen wir es, den Kontakt zu Familien auch in belasteten Situationen aufrecht zu erhalten? Wer kann uns dabei unterstützen oder auch vermitteln, wenn der Gesprächsfaden abzureißen droht oder schon abgerissen ist?
 - Wie gelingt es uns, mit den Beteiligten gut im Kontakt zu bleiben? Welche Bedürfnisse, Interaktionsversuche und Gefühle kann ich wahrnehmen? Wie geht es mir im Kontakt mit Beteiligten? Wie gelingt es uns angesichts von Vorwürfen und Forderungen, mit den eigenen Gefühlen umzugehen und zwischen uns als Person und uns in unserer Funktion zu differenzieren?
- Selbstfürsorge und Umgang im Team
 - Reflektieren wir im Team gemeinsam unsere Wahrnehmungen und ergänzen diese gegenseitig? Wie besprechen wir gegebenenfalls weitere Schritte z.B. in Überforderungssituationen?
 - Wie stellen wir sicher, dass wir in unserem Kompetenzbereich bleiben und uns gegebenenfalls Unterstützung durch professionelle externe Beratung holen? Mit wem sind wir vernetzt und an wen können wir bei Bedarf verweisen? Wer begleitet uns und wem geben wir Rechenschaft über unser Tun?
 - Wie gehen wir im Team damit um, wenn eine Person von uns unter Verdacht steht, grenzverletzend, übergriffig oder gewalttätig geworden zu sein? Können wir das alleine überhaupt schaffen?
- Maßnahmen planen und kommunizieren
 - Wie übernehmen wir Verantwortung für die entstandene Situation? Machen wir dies den Beteiligten transparent?
 - Wie schaffen wir Sicherheit im Kita-Alltag und in tatsächlich oder vermeintlich gefährdenden Situationen? Wer hat welches Sicherheitsbedürfnis? Verständigen wir uns über diese (unterschiedlichen) Bedürfnisse? Brauchen Einzelne besondere Begleitung? Was ist konkret notwendig und wo müssen wir aufpassen, die Freiheit aller Kinder aus einem Wunsch nach Sicherheit nicht zu sehr einzuschränken?
 - Wann und wie reflektieren wir die Auswirkungen getroffener Maßnahmen? Sind alle beabsichtigt gewesen oder gibt es unabsichtliche Folgen? Wie können wir uns schrittweise wieder davon lösen oder braucht es eine langfristige Etablierung?

- Wie können wir eine (kindgerechte) Transparenz für Veränderungen schaffen? Wer konkret braucht welche Informationen? Wie beteiligen wir die betreffenden Personen an den Veränderungsprozessen und wie bereiten wir die Informationen zu den Veränderungen auf?
- Wie können wir zu einem (neuen) Kita-Alltag finden, sodass alle wieder gut ankommen können?

1. Kinderschutz	
a) Gibt es veränderte rechtliche Grundlagen? Mit welcher zu berücksichtigen Konsequenz?	
b) Gibt es notwendige Veränderungen im Leitbild?	
c) Aktuelle Kinderschutzbeauftragte in der KITA sind:	
d)	
2. Grundlagen	
a) Sind alle Mitarbeitenden aktuell über die Grundlagen informiert?	
b)	
3. Risiko- und Potentialanalyse (auf der Grundlage der bestehenden Analyse)	
a) Welche neuen Risiken haben sich ergeben? Z.B. durch Aufnahme von Kindern, bauliche Veränderungen, pädagogische Angebote, Kooperationen mit externen Partnern	
b) Mit welcher notwendigen Reaktion?	
c) Welche neuen Potentiale haben sich ergeben?	
d) Wie verankert?	
e) Stehen noch Maßnahmen aus der bestehenden Risiko-/Potentialanalyse aus? Welche?	

¹⁶ nach: Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; evkita; Stand: 2024 – S. 84ff

4. Personalführung	
a) Welche Veränderungsbedarfe haben sich bei der Umsetzung der Maßnahme im letzten Jahr ergeben?	
b) Welche Maßnahmen haben sich bewährt und sollten ggf. ausgebaut werden?	
c) Welche Fortbildungen wurden gemacht?	
d) Welche Beratungsangebote wurden in Anspruch genommen?	
e) Mit welchen Ergebnissen?	
f) Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen gab es?	
g) Wie wurde notwendige Rehabilitationen und Aufarbeitung geleistet?	
h) Welche Veränderungen im Konzept sind notwendig?	
5. Einrichtungskonzeption	
a) Welche Konsequenzen sind aus Rückmeldungen und Beschwerden notwendig?	
b) Wie hat sich die Rückmeldekultur im Team entwickelt?	
c) Welche Veränderungen im pädagogischen Konzept sind notwendig?	
d) Wie haben sich die Kooperationen mit Beratungsstellen und externen Partner entwickelt? Was ist zu verändern?	
e)	
6. Vorkommens – und Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung	
a) Wie viele und welche Fälle gab es im letzten Jahr? Innerhalb der KITA: Im familiären/persönlichen Umfeld:	
b) Welche Veränderungen in unseren Verfahrensabläufen sind notwendig?	

c) Was/Wer war besonders hilfreich?	
d) Was war hinderlich?	
e)	
Was soll noch festgehalten werden?	
Bearbeitet und zur Kenntnis genommen am: Unterschrift der Leitung: Unterschrift des Trägervertreters: Unterschriften der Mitarbeitenden 	